

## Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Tests bei Erfüllung der Testpflicht in der Häuslichkeit

Im Rahmen der Teststrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den Schulbereich darf die Schule nur betreten werden, wenn an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein negatives Testergebnis vorliegt, das nicht älter als 24 Stunden sein darf. Die Durchführung dieser Testung kann auch, in der Häuslichkeit stattfinden. Für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung i.V.m. § 1a Absatz 2 der Dritten Schul-Corona-Verordnung gilt die Testpflicht als erfüllt.

Die Testung ist für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule kostenlos. Die Schülerinnen und Schüler führen den Test selbst durch und halten sich dabei altersgemäß unter Aufsicht ihres Erziehungsberechtigten an die Vorgaben aus der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Tests. Die dafür nötigen Tests werden nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten an die Schülerinnen und Schüler für die Testungen zu Hause ausgegeben.

**Ist der Test positiv**, gelten die Regelungen des § 1a Absatz 8 Nummer 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Hiernach sind Sie insbesondere verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde (z.B. Gesundheitsamt) zu kontaktieren und eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) zu veranlassen sowie sich bzw. die Schülerin oder den Schüler bis zum Vorliegen des Testergebnisses in die Selbstisolation zu begeben. Ein Widerruf dieser Einverständniserklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft möglich (postalisch, per E-Mail oder Fax an die Schule).

	<b>Angaben zur Schule</b>
	Name <b>Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -Wirtschaft-</b>
	vollständige Anschrift <b>Stephan-Jantzen-Ring 3-4, 18106 Rostock</b>

	<b>Angaben zur Schülerin/zum Schüler</b>		
	Name	Vorname	Geburtsdatum

	<b>Angaben zu den Erziehungsberechtigten</b> (nur bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern) Der Begriff "Erziehungsberechtigte" wird gemäß Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern verwendet, wonach Erziehungsberechtigte diejenigen sind, denen nach bürgerlichem Recht die Sorge für die Person des Kindes zusteht (vgl. § 138 Absatz 2 SchulG M-V).		
1.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		
2.	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Sorgeberechtigte/r
	Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
	Telefon mit Vorwahl / Hinweis auf zeitliche Erreichbarkeit		

Ich willige/wir willigen ein, dass ich/mein/unser Kind einen SARS-CoV2-Selbsttest in der Häuslichkeit durchführe/durchführt und die dafür nötigen Tests in der zuständigen Schule abholen kann. Mir ist bewusst, dass bei einem positiven Ergebnis die oben genannten Pflichten nach § 1a Absatz 8 Nummer 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern bestehen.

	Ort, Datum
	Unterschrift der Eltern/der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers